

[menschname]
mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

[M u s t e r m a n n, max]
c/o Musterwegweg [xy]
[XXXXXX] Musterstadt

VERWALTUNGSGERICHT [STADT]

Z.HD. [RICHTERIN-NAME]

GERICHTSSTRASSE [XY]

[XXXXXX] SCHICKSALHAUSEN

Musterstadt, den 15.12.2025

Aktenzeichen XY K WXYZ/XY

Verwaltungsrechtssache Mustermann ./.[Name OGV]

Betreff: Negative Feststellungsklage gegen den [OGV] [Name]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin [menschname].

Nicht als juristische oder natürliche Person, sondern als *menschliches, beseeltes Wesen*, lebendig, denkend, fühlend –

verankert im Naturrecht, geboren mit Ius Indigenatus, Träger aller Rechte.

Ich bin **nicht Teil der BRD-Fiktion**, nicht registriert als Eigentum, nicht treuhänderisch nutzbar, nicht seerechtlich verfügbar.

Ich bin **nicht „die natürliche Person“**,

ich bin **nicht „die juristische Person“**,

ich **handle in meinem Namen** – als Mensch, mit eigenem Bewusstsein, eigenem Willen, und unter **keiner künstlich geschaffenen Gesetzgebung**, die dem Ursprung des Menschseins widerspricht.

Ich, [menschname],

erkenne mich hiermit vollständig als freies, lebendiges Wesen an.

Ich bin von jeder Form der juristischen Bindung befreit.

Ich bin **nicht Teil einer Fiktion**.

Ich bin **nicht verfügbar für Handel oder Verwaltung**.

Ich bin **nicht Teil des Systems der Bundesrepublik Deutschland**.

Identität des Beklagten

Bei dem Beklagten handelt es sich um:

OGV [OGV Name]
Mustergasse XYZ
UVWXY Söldnerhausen

Der Beklagte [OGV Name] trat, mit folgenden Handlungen am XX.XX.XXXX, gegenüber dem Kläger als Obergerichtsvollzieher auf und drohte mit weiterführenden Maßnahmen wie z.B. einer Zwangsvollstreckung in seiner Funktion als Obergerichtsvollzieher.

Negative Feststellungsklage:

Es soll festgestellt werden, dass der Beklagte, zu keinerlei Maßnahmen eines Gerichtsvollziehers, wie z.B. der Zwangsvollstreckung, berechtigt ist.

BEGRÜNDUNG

Herr [OGV Name] besitzt keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Handlungen eines Obergerichtsvollziehers mit hoheitlichen Rechten wie z.B. Zwangsvollstreckungen aufgrund nachfolgender Punkte, wobei jeder Punkt für sich alleine ausreicht, seine Täuschung im Rechtsverkehr zu belegen.

- 1.) Mit **BGBI. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18** vom **24.04.2006** und **Art. 56, 310-10** wurde die Zwangsvollstreckung aufgehoben.
- 2.) Ein Gerichtsvollzieher ist **kein Beamter**. Dies geht aus dem Beschluss vom **05.02.2013** des **OLG München, 9 VA 17/12 13** hervor.

LEITSÄTZE:

- Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter und Angehöriger des Amtsgericht bzw. Bestandteil einer Behörde bzw. eines Gerichtes i.S.d. **§133 Abs. 2 Satz 2 GBO**
- Der Begriff "Gericht" in **§ 133 Abs. 2 Satz 2 GBO** ist im funktionellen Sinne zu verstehen und erklärt eben nicht, das ein GVZ ein Beamter sei.
- Die notwendige sachliche Unabhängigkeit des Gerichtsvollziehers bei seiner Tätigkeit ist nicht gegeben. Er handelt zwar selbständig und eigenverantwortlich, aber nicht sachlich unabhängig, auch wenn er der Dienstaufsicht des Amtsgerichtspräsidenten untersteht.
- Ein Gerichtsvollzieher ist auch weder selbst eine Behörde i.S.d. **§133 Abs. 2 Satz 2 GBO**, noch Teil einer Behörde.
- Gerichtsvollzieher sind als normale Selbständige zu betrachten. Sie unterhalten ein eigenes Büro mit eigenständiger Organisationsstruktur, welches sie mit den vereinnahmten Gebühren finanzieren.

- Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem)
- 3.) Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung ist mit Wirkung **zum 01.01.2013** aufgehoben worden, da die **§§899 bis 915h ZPO weggefallen** sind, in denen u.a. die “ Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung in der Zwangsvollstreckung“ geregelt gewesen waren. Alle Maßnahmen von Gerichtsvollziehern, die eine „Eidesstattliche Versicherung“ betreffen sind daher unzulässig und stellen zudem eine gesetzwidrige und willkürliche Maßnahme dar, die vorsätzlichen und strafrechtlich relevanten Charakter hat.
- 4.) Der Gerichtsvollzieher ist auch kein „Beliehener“ Beamter
Da **§1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet** wurde, ist der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne wegen der Aufhebung von § 1 GVO.
Eine dauerhafte Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf NICHT-Beamte ist nach Urteil **BVerfG, 27.04.1959 2BvF2/58** verfassungswidrig.
- 5.) Gerichtsvollzieher ist kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk.
Seit dem **01.08.2012** wurden die **§§ 20, 24 GVO** die dies regelten **aufgehoben**, ein Amtsbezirk wird nicht mehr zugewiesen.
- 6.) Obergerichtsvollzieher sind keine Beamten mittleren Justizvollzugsdienstes mehr
Der dies regelnde **§10 GVO** wurde zum **01.08.2012** aufgehoben. Sie erhalten keine Besoldung mehr, sondern leben von den Gebühren bei einer erfolgreichen Pfändung beim Schuldner.
- 7.) Bei fruchtloser Pfändung darf keine EV abgenommen werden.
Der Gerichtsvollzieher ist in der Exekutive tätig, die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung darf aber nur die Judikative, ist also den Richtern vorbehalten wegen der zwingenden Gewaltenteilung im Grundgesetz.
- 8.) Androhung der Freiheitsentziehung bei Weigerung einer EV stellt eine Nötigung dar.
Die Abgabe der EV ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben.
(Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK): Art. I – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden „Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch **IP66 Art. II (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte)**)
- 9.) Die Androhung des Freiheitsentzuges ist zusätzlich eine Menschenrechtsverletzung.
Nach **Protokoll Nr. 4** zur Konvention **zum Schutze der Menschenrechte** und Grundfreiheiten (**analog Art. 6 II EMRK**), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des **Protokolls Nr. II Straßburg, 16.09.1963** enthalten sind, ist die

Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen EV eine Menschenrechtsverletzung. Niemanden darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.
(siehe IP66 Art. II (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))

- 10.) Menschenrechte stehen in der Hierarchie über Nationalen Recht
Menschenrechte als Bestandteil des Völkerrechts gehen in der Rechtshierarchie dem Nationalen Recht vor.

Dies wird in den meist heutigen Verfassungen oder erfassungsmäßigen Gesetzen der Nationalstaaten als zwingende anzuwendende und zu beachtende Rechtsnorm und Rechtsbefehl verankert. (**siehe auch Art. 25 GG**)

- 11.) **Art. I Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** wurde zu unterlaufen versucht. Durch die Privatisierung der Gerichtsvollzieher mit **Wegfall des § I der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)** handelt es sich bei der Eintreibung von Forderungen um ein *Kopfgeldjägertum*, da der angebliche Gerichtsvollzieher auf eigene Rechnung handelt.

Ohne Erfolg keine Einkünfte, keine Einkünfte kein Wohlstand.

Dies legt den begründeten Verdacht nahe, dass sich der Gerichtsvollzieher mehr einfallen lässt, um dem Bundesbürger, der immer noch Grundrechtsträger ist, nicht nur nachzustellen, sondern ihn auch gewaltsam in seinem persönlichen Sinn zu plündern. Die Bindewirkung an **Art. I Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** wird damit Schein zu unterlaufen versucht.

- 12.) Es gilt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs. Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411), wobei die vermeintlichen "BRD-Ämter", Behörden, Dienststellen, "Gerichte" und Verwaltungen u.a. bei dnb.com mit eigenen Umsatzsteuernummern gelistet sind.

Urteil des **BverfGE vom 25.07.2012 (-2 BvF 3/II -2 BvR 2670/II -2 BvE 9/II)**:

Nach Offenkundigkeit dürfen Gesetze von nicht staatlichen BRD Ausnahme- und Sondergerichten (vgl. § 15 GVG) die auf altem Reichsgesetz fußen und somit gegen das gültige Besatzungsrecht, gegen die Völker- und Menschenrechte verstoßen, überhaupt keine legitime Anwendung finden.

Die Grundlage der Forderung des Schuldners fußt auf so eine Anwendung und ist nicht legitim.

- 13.) Der Beklagte verstößt in seiner Androhung gegen **§§ 46 und 47** der gültigen Haager Landkriegsordnung HLKO

§ 46: Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden

§ 47: Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt

Damit war und ist jede Pfändung, jede Steuer, jede Zwangsabgabe ein Verstoß gegen das Völkerrecht.

- 14.) Die Anwendung des **§802c ZPO** durch den GV ist illegal.

Die Anwendung des **§802c** bedingt die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß **§ 480 ZPO**. Da der Beklagte als OGV kein Richter ist und auch nicht sein kann, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, kann Herr Z. auch keine Vermögensauskunft abnehmen.

- 15.) der Beklagte verstößt auch gegen **§ 4 KStG**
Der Beklagte ist ein Betrieb gewerblicher Art von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des **§ I Abs. I Nr.6 Absatz 5**
Ein Betrieb gewerblicher Art kann aber nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.
- 16.) Die Androhung von Beugehaft ohne Haftrichter zur Geld Erpressung ist illegal. Haftbefehle können nur im Strafrecht angewandt werden – das ist international so geregelt und darf daher nicht zur Erzwingung von Geldeinnahmen angewandt werden. Das ergibt sich aus Art. 25 GG i.V. m. Art. II Internationaler Pakt vom 19.12.1966 für bürgerliche und politische Rechte von 1966 – BGBl. 1973 II S. 1533 – am 23. März in Kraft getreten, für die BRD trat der Pakt mit Ausnahme des Art. 41 am 23 März 1976 – BGBl. 1976 II S. 1068, Art. 41 so dann am 28. März 1979 – BGBl. 1979 II S. 1218 in Kraft.
Art. II lautet:
“Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.
- 17.) Die Erzwingungshaft in der BRD fußt auf altem NAZI Gesetz und verstößt somit nach § 138 ZPO (vgl. Wahrheitspflicht) i.V. mit § 291 ZPO (vgl. Offenkundigkeiten) i.V. mit § 138 StGB (vgl. Anzeigepflicht) gegen das Grundgesetz für die BRD. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das SHAEF Gesetz Nr. I (zb. Art. I und 4)

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beklagte besitzt keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen, denn mit BGBl. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006 und Art. 56, 310-10 ist die Zwangsvollstreckung aufgehoben. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter. Da § 1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet worden ist, ist der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne. Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung ist mit Wirkung vom 01.01.2013 aufgehoben worden, da die §§899 bis 915h ZPO weggefallen sind. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk.

Seit dem 01.08.2012 sind die §§ 20, 24 GVO die dies regelten aufgehoben, ein Amtsbezirk wird nicht mehr zugewiesen. Es gilt die Zuständigkeit des Deutschen Reiches. Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der „Bundesrepublik Deutschland“ mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411). Da die Bundesrepublik Deutschland selbst als Firma ohne Staatsgebiet keine hoheitlichen Rechte besitzt, kann sie diese auch nicht vergeben. Die Anwendung des §802c ZPO durch den GV ist illegal. Die Anwendung des §802c bedingt die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß § 480 ZPO.

Da der Beklagte als OGV kein Richter ist und auch nicht sein kann, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, kann der Beklagte auch keine Vermögensauskunft abnehmen. Für die vorliegende Klage war der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet. Zuständig ist das entsprechende Verwaltungsgericht.

Gem. § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte war nicht begründet, da der Kläger ausdrücklich nicht die Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme rügt und keinen Vollstreckungsrechtsbehelf einlegt.

Insbesondere §§ 766, 764, 802 ZPO dürften insoweit keine Anwendung finden. Vielmehr betreffen die Feststellungsanträge des Klägers, den Beklagten in seiner persönlichen Rechtsstellung als Gerichtsvollzieher. Zwischen Gerichtsvollziehern und Auftraggebern besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis (**Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, § 154 GVG Rn. 15**).

Dies dürfte grundsätzlich auch im Verhältnis zu Vollstreckungsschuldnern gelten, gegenüber denen ein Gerichtsvollzieher öffentliche Aufgaben wahrnimmt und ihm übertragene hoheitliche Befugnisse ausübt.

Denn an einen Gerichtsvollzieher gerichtete Aufträge sind als Aufträge zur Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Handlung anzusehen (**Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, § 154 GVG Rn. 16**). Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 S.1 VwGO in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Vorliegend handelte es sich nicht um eine Zivilsache, insbesondere keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, oder Strafsache, sondern um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Ob eine Streitigkeit öffentlich- oder bürgerlich rechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Dabei kommt es regelmäßig darauf an, ob die an der Streitigkeiten Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und ob sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen, ihm zugeordneten Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient oder ob er sich den für jedermann geltenden zivilrechtlichen Regelungen unterstellt (**GmS-OGB, Beschluß vom 29-10-1987 – GmS-OGB 1/86 = NJW 1988, 2295, beck-online**).

Bei der negativen Feststellungsklage, die sich gegen die entsprechende positive Berühmung des Beklagten richtet und darin ihren Gegenstand findet, muss zwar auch der Vortrag des Beklagten herangezogen werden, um zu klären, welcher Natur die von ihm beanspruchten Rechte sind (GmS-OGB a.a.O.). Es folgt jedoch bereits aus dem Vortrag des Klägers und den hier geschilderten Klageanträgen, dass die von dem Beklagten in Anspruch genommenen Rechte, **deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt wissen will**, hoheitlicher Natur sind, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (**vgl.: BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online**). Gegenstand der negativen Feststellungsklage ist mithin das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses. Eine Sonderzuweisung an

die ordentlichen Gerichte besteht für die vorliegende Klage nicht. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 766 ZPO.

Die Erinnerung ist der richtige Rechtsbehelf, um das Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers einer umfassenden Rechts- und Zweckmäßigkeitprüfung zu unterziehen (**BeckOK ZPO/Preuß, 52.Ed.1.3.2024,ZPO§ 766 Rn.11**). Der eingelegte Rechtsbefehl – **der ausdrücklich als negative Feststellungsklage bezeichnet ist** – richtet sich aber nicht bzw. nicht nur gegen eine oder mehrerer Vollstreckungsmaßnahmen, sondern es wird **eine grundsätzliche Feststellung verlangt, dass der Beklagte zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nicht berechtigt ist**.

Es wurde bewusst keine Erinnerung, sondern eine Klage erhoben. Es handelt sich auch nicht um eine Amtshaftungsklage im Sinne von § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG. Die Klage war deshalb gem. § 17a Abs. 2 GVG von Amts wegen an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen.

Nach §348 Abs. 3 ZPO forderte der Unterzeichner, dass der Rechtsstreit der Kammer zur Entscheidung vorgelegt wird.

Begründung: Die vorliegende Rechtstreitigkeit weist besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und/oder rechtlicher Art auf, zusätzlich ist die Rechtssache auch von grundsätzlicher Bedeutung, da in dem konkret zu entscheidenden Rechtsstreit eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, denn es geht um **die von dem Beklagten in Anspruch genommenen hoheitlichen Rechte, deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt wissen will**, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (vgl.: **BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online**).

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

M u s t e r m a n n, Max
i.A. [Menschname] – freies, lebendiges Wesen
in Liebe. In Wahrheit. In Stille.

Anlage

Beiblatt zur Identitätsstruktur

Zur Einreichung beim Verwaltungsgericht

Datum: XX. Dezember 2025

Identitätsstruktur des Klägers

****1. Natürliche Person vor dem Gesetz:****

Name: **Max Mustermann**

Geburtsjahr: 19XX

Ladungsfähige Anschrift: c/o XXXXXXweg XY in XXXXX zu Dortmund

Funktion: Träger der natürlichen Rechtsfähigkeit, autorisierter Unterzeichner der Klage

****2. Menschliche Bewusstseinsidentität:****

Selbstbezeichnung: **[Menschname]**

Wesensform: Mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus

> "Menschname" ist eine lebendige Seelenidentität, die sich im gegenwärtigen Träger (max Mustermann) manifestiert. Er versteht sich nicht als juristische Fiktion im Sinne der §§ 7 und 10 EGBGB, sondern als freier Mensch, der sich seiner Rolle als Schöpfer und Spiegel bewusst ist.

****3. Funktionale Verbindung:****

Die Beschwerde wird von **[Menschname] (menschliche Instanz)** verfasst, jedoch formal durch die natürliche Person **Max Mustermann** eingereicht, da nur diese vor dem Gesetz als rechtsfähig gilt.

Die Klageform lautet daher korrekt:

> *Eingereicht durch die natürliche Person Max Mustermann, i.A. des Menschen [menschname]*

****4. Schlussvermerk**

Diese Identitätsdarstellung dient der Klärung der Rollenverhältnisse im Kontext dieser Klage.

Sie ist nicht als juristische Konstruktion gedacht, sondern als Zeugnis eines ethisch-spirituellen Zusammenhangs, den das geltende Recht zur Kenntnis nehmen möge.